

VORSORGE FÜR DEN ERNSTFALL

Zum 01.09.2009 ist das Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechtes, welches das sogenannte Patientenverfügungsgesetz beinhaltet, in Kraft getreten. Danach ist die Patientenverfügung jeder Zeit formfrei, ohne Reichweitenbegrenzung, möglich. Sie bedarf keiner notariellen Beglaubigung und nicht zwingend einer ärztlichen Aufklärung.

Schlaganfall oder Verkehrsunfall, Patient im Koma:
Situationen, in denen ein selbstverantwortliches Handeln nicht möglich ist und sinnvolle Entscheidungen nicht mehr getroffen werden können.
Es ist gut, wenn man vorher festgelegt hat, was in solch einem Fall zu tun oder zu lassen ist.

Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung schafft Klarheit für Arzt und Patient. Bei der Errichtung einer Patientenverfügung kann jeder selbst Vorsorge und damit bindende Entscheidungen treffen, solange er noch in der Lage ist, klar zu denken und zu fühlen.

In diesem Dokument wird festgelegt, in welcher Situation welche medizinischen Maßnahmen gewünscht oder nicht gewünscht werden.

Vorsorge - Vollmacht

Neben der Patientenverfügung empfiehlt es sich, einer Person seines Vertrauens eine Vorsorgevollmacht zu erteilen.

Hier wird festgelegt, was der Bevollmächtigte tun soll, wenn man nach einem Unfall oder schwerer Krankheit, z. B. bei Bewusstlosigkeit seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann.

Betreuungsverfügung

Durch eine Betreuungsverfügung kann festgelegt werden, wer vom zuständigen Gericht erforderlichenfalls zum Betreuer bestellt werden soll, falls dies notwendig werden sollte.